

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Oberste Landesbehörden

Landesrechnungshof

Landtagsverwaltung

- Personalreferate -

im Hause: Referate 14, 43 und 31

- Nur per E-Mail -

Ministerium des Innern und für Kommunales

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13 14467 Potsdam

Bearb.: Frau Schlünsen Gesch.Z.: 35-706-44 Hausruf: 0331 866-2351 Fax: 0331 293-788

Internet: https://mik.brandenburg.dehttps://mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 17. März 2021

Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Beschluss vom 21.12.2020 - 2 B 63.20 -) zum Beurteilungswesen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchte ich im Zusammenhang mit o.g. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts auf Folgendes hinweisen:

In Fortführung seiner Rechtsprechung zu den Anforderungen an das Gebot der Wesentlichkeit im Beurteilungswesen (BVerwG, Urteil vom 17.09.2020 - 2 C 2/20 -) hatte das Bundesverwaltungsgericht in seiner jüngst veröffentlichten Entscheidung (Beschluss vom 21.12.2020 - 2 B 63.20 -), in der es sich im Rahmen eines Konkurrentenstreitverfahrens mit der dienstlichen Beurteilung eines Richters im Land Brandenburg auseinandersetzte, beiläufig ausgeführt, dass der Gesetzgeber die für die Verwirklichung des grundrechtsgleichen Rechts aus Artikel 33 Absatz 2 GG wesentlichen Regelungen selbst treffen müsse und sie nicht dem Handeln und der Entscheidungsmacht der Exekutive überlassen dürfe. Habe der Vergleich der Bewerber im Rahmen des Artikel 33 Absatz 2 GG regelmäßig vor allem anhand dienstlicher Beurteilungen zu erfolgen, müssten die wesentlichen Vorgaben für die Erstellung dieser Beurteilungen vom Gesetzgeber bestimmt werden.

Ohne dass es entscheidungserheblich darauf ankam, hat der Senat für das erneute Berufungsverfahren explizit darauf hingewiesen, dass sowohl die im Land



Seite 2

Brandenburg für die dienstlichen Beurteilungen von Richteinnen und Richtern maßgebliche Vorschrift in § 9 Absatz 3 BbgRiG, als auch die Regelung für Beamtinnen und Beamte in § 19 LBG als defizitär erscheine. Zur Frage, welche Auswirkungen dies auf die Verwaltungsvorschriften hat, verhält sich das Bundesverwaltungsgericht allerdings nicht. So lässt es in dieser Entscheidung ausdrücklich offen, ob die zu Grunde gelegten Verwaltungsvorschriften des MdJ und des MSGIV über die "Dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte" vom 20. Juni 2005 trotz der als unzureichend bezeichneten Gesetzeslage weiterhin beachtlich sein sollen oder nicht.

Es bleibt insoweit abzuwarten, wie das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg nach der Zurückverweisung unter Berücksichtigung der Hinweise des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden wird.

Auswirkungen auf laufende und künftige Personalentscheidungen:

Unmittelbare Auswirkungen auf laufende und künftige, von einer dienstlichen Beurteilung abhängige Personalentscheidungen ergeben sich aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nach hiesiger Auffassung zunächst nicht. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts führt trotz des Hinweises auf die unzureichende Rechtsgrundlage für das im Landesbeamtengesetz geregelte Beurteilungswesen nach hiesiger Einschätzung nicht dazu, dass im Ergebnis dienstlicher Beurteilungen auf Grundlage der geltenden Regelungen keine Personalentscheidungen mehr getroffen werden sollten.

Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts ausschließlich im Rahmen eines sog. obiter dictums erfolgt sind und folglich keinerlei unmittelbare Bindungswirkung entfalten.

Ungeachtet dessen kann davon ausgegangen werden, dass die bestehenden normativen Regelungen zum Beurteilungswesen und damit auch entsprechende Verwaltungsvorschriften wie die BeurtVV trotz ihrer unzureichenden gesetzlichen Grundlage für eine Übergangszeit weiterhin anzuwenden wären.

Dies hat jüngst das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt mit Blick auf die dort geltenden Beurteilungsvorschriften im Beamtenrecht entschieden (Beschluss vom 19.01.2021 - 1 M 143/20 -). So hat es ausgeführt, dass nur durch die Fortgeltung der entsprechenden Verwaltungsvorschrift gewährleistet bliebe, dass dem Zweck von Artikel 33 Absatz 2 GG überhaupt noch Genüge getan werden könne. Artikel 33 Absatz 2 GG diene zum einen dem öffentlichen Interesse der bestmöglichen Besetzung des öffentlichen Dienstes, zum anderen trage er dem Interesse der Beamten an einem angemessenen beruflichen Fortkommen Rechnung. Das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt geht insoweit auch davon aus, dass eine andere Beurteilung zur übergangsweisen Fortgeltung zudem auch erst dann an-

Seite 3

gezeigt wäre, wenn der Gesetzgeber in einem überschaubaren Zeitraum seiner Normierungspflicht nicht nachkäme.

In diesem Sinne hält auch der Verwaltungsgerichtshof Hessen in einer aktuellen Entscheidung (Beschluss vom 25.02.2021 - 1 B 376/20 -) für den Fall, dass es für die dienstlichen Beurteilungen hessischer Richter im Lichte der erwähnten BVerwG-Entscheidung (Beschluss vom 21.12.2020 - 2 B 63.20 -) an der erforderlichen gesetzlichen Grundlage fehlen sollte, die Rechtsgrundlage im Hessischen Richtergesetz und den entsprechenden Beurteilungserlass für einen Übergangszeitraum - und damit auch im Fall des Antragstellers - weiterhin für anwendbar. So sei dem Gesetzgeber ausnahmsweise bei einer den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht (mehr) genügenden gesetzlichen Grundlage ein Ubergangszeitraum einzuräumen, währenddessen Maßnahmen der Verwaltung - wie hier dienstliche Beurteilungen - ohne die erforderliche gesetzliche Grundlage getroffen werden könnten. Ein derartiger Ausnahmefall sei (auch) gegeben, wenn andernfalls eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen oder deren Funktionsunfähigkeit eintreten würde. Denn ein solcher Zustand stünde der verfassungsmäßigen Ordnung noch ferner als die vorübergehende Hinnahme gesetzlich nicht (mehr) ausreichend legitimierter, aber durch den Gesetzgeber legitimierbarer Maßnahmen. Eine derartige Ausnahmekonstellation wird dort jedenfalls im Falle dienstlicher Beurteilungen - als die wesentliche Grundlage für Personalentscheidungen - für den Bereich der Richter gesehen.

Nach alledem besteht derzeit keine Veranlassung, von der Erstellung dienstlicher Beurteilungen bzw. von Stellenbesetzungsverfahren abzusehen. Die bestehenden Regelungen sind mithin weiter zu beachten und anzuwenden.

Zum weiteren Vorgehen:

Ungeachtet dessen wird hier gesetzgeberischer Handlungsbedarf gesehen. Um den durch das Bundesverwaltungsgericht aufgezeigten Anforderungen an das Gebot der Wesentlichkeit im Beurteilungswesen Rechnung zu tragen, ist beabsichtigt, die für die dienstliche Beurteilung von Beamtinnen und Beamten maßgebliche Vorschrift des § 19 LBG anzupassen. An einem entsprechenden Entwurf wird hier bereits gearbeitet.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Dr. Förster

<u>Hinweis: Dieses Dokument wurde am 17. März 2021 durch Herrn Dr. Michael Förster elektronisch schlussgezeichnet.</u>

Anlage Entscheidungen:

- BVerwG, Beschluss vom 21.12.2020 2 B 63/20 -
- BVerwG, Urteil vom 17.09.2020 2 C 2/20 -
- OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 19.01.2021 1 M 143/20 -
- VGH Hessen, Beschluss vom 25.02.2021 1 B 376/20 -